

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

Melitta Europa GmbH & Co. KG
- Geschäftsbereich Kaffee -
Dortmunder Str. 1
28199 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Konrad

Zimmer 33

T (0421) 361 4294
F (0421) 361 6522

Sprechzeiten: siehe unten

E-Mail
britta.konrad
@gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
517-Dort 1/Melitta/51-19 / 50-9
Bremen, 05.08.2014

Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 16.07.2013, zuletzt ergänzt am 05.08.2014, wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, die Anlage zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee auf dem Grundstück Dortmunder Str. 1, 28199 Bremen, wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- **die Errichtung und den Betrieb des Röstlers 17**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung und sind als **Anhänge 1a bis 5a** beigefügt:

Lfd. Nr.	Titel	Anzahl der Blätter
Anhang 1a	Deckblatt/Inhaltsverzeichnis	4
	Antrag/Kurzbeschreibung	5
	Lagepläne	20
	Anlage und Betrieb	41
	Emissionen	84
	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	5
	Anlagensicherheit	1
	Arbeitsschutz	4
	Betriebseinstellung	1
	Abfälle	1
	Abwasser	1
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	67
	Natur, Landschaft, Bodenschutz	1
Umweltverträglichkeit	1	

Dienstgebäude
Parkstraße 58/60
28209 Bremen
Eingang Franz-Liszt-Str.

Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Parkstr. + Stern

Öffnungszeiten
Montag – Donnerstag
9:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr
Zentrale: (0421) 361 - 6260

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
IBAN DE27290500001070115000 BIC BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
IBAN DE73290501010001090653 BIC SBREDE22

Anhang 2a	Prüfbericht Nr. 1 zur Prüfung des Brandschutznachweises vom 05.02.2014	11
Anhang 3a	Ergänzung vom 17.01.2014 Aussagen zum Arbeitsschutz	2
Anhang 4a	Ergänzung vom 03.06.2014 Sicherheitstechnisches Gutachten TÜV Nord vom 09.05.2014	31
Anhang 5a	Ergänzung vom 05.08.2014 Aussagen zum Arbeitsschutz	7

Die Änderungsgenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Fristen und Termine

- 1.1. Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Zustellung dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.
- 1.2. Der geplante Betriebsbeginn der genehmigten Anlage ist der
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Dienstort Bremen -
Parkstraße 58/60
28209 Bremen
eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

2. Baurechtliche Verpflichtungen

- 2.1. Dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Bauordnung, ist der Baubeginn eine Woche vor dem tatsächlichen Ausführungsbeginn mit den Namen der Unternehmer gemäß § 55 BremLBO zu nennen, die für die Durchführung der Rohbauarbeiten verantwortlich sind. Ebenso ist ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung (Benutzen Sie bitte das beigegefügte Formblatt) anzuzeigen.
- 2.2. Dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Bauordnung ist der Termin einer möglichen Schlussabnahme mind. zwei Wochen vor der Nutzungsaufnahme zu beantragen. Bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit sicherer Benutzbarkeit der Abgasanlagen der Feuerungsanlagen beizufügen (§ 81 (2) BremLBO).
- 2.3. Die eingereichten Standsicherheitsnachweise werden durch einen anerkannten Prüfsingenieur geprüft. Vor Rückgabe der geprüften Standsicherheitsnachweise der betroffenen Bauteile durch die Bauaufsichtsbehörde darf mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens nicht begonnen werden.
- 2.4. Die Überwachung der Baumaßnahme in statischer und konstruktiver Hinsicht wird dem Prüfsingenieur für Baustatik:

Prof. Dr.-Ing. Hans Kruse, Osterstraße 10, 26122 Oldenburg übertragen.

Die Bauteilabnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Prüfeningenieur zu beantragen.

Die Einzelabnahmeberichte sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit dem Schlussabnahmebericht nach Abschluss der Rohbauarbeiten zu übersenden.

- 2.5. Das Brandschutzkonzept erstellt durch Herrn Dipl.-Ing. K.-H. Lenz, vom 30.05.2013, wurde durch Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Hahn geprüft. Konzept und Prüfbericht vom 05.02.2014 sind Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.

Sollten sich hinsichtlich brandschutztechnischer Anforderungen unterschiedliche Angaben in Bauvorlagen und Brandschutzkonzept ergeben, so sind die Angaben aus dem Konzept zugrunde zu legen.

Die Umsetzung der Maßnahmen sind nach Abschluss der Bauarbeiten vom Fachbauleiter zu bestätigen.

- 2.6. Zusätzlich zu den Angaben im Brandschutzkonzept erfolgen die Auflagen:

- a) Die Erneuerung der Entrauchungsanlage für den Brandabschnitt im Bereich Röster 17 ist nach Abschluss der Arbeiten durch einen anerkannten Sachverständigen abnehmen zu lassen.
- b) Für die Ausführung der Dachfläche über Röster 17 ist nicht brennbare Dämmung zu verwenden. Die Dachdurchdringungen sind ebenfalls nicht brennbar auszuführen.
- c) Die Umfassungswände für den Überbau Röster 17 sind in Richtung Hochregallager und 2m im Anschluss an diese Wand feuerbeständig auszuführen.

Die Ausführungen zu den Forderungen a) bis c) sind mit Meldung zur Schlussabnahme nachzuweisen.

3. Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

Bedingung

Die Inbetriebnahme des Röstlers darf erst erfolgen, nachdem die Regenerative Nachverbrennung im Dauerbetrieb ist.

Luftreinhaltung

- 3.1. Beim Betrieb des Röstlers 17 [REDACTED] dürfen nachstehende Emissionswerte gemäß TA-Luft 2002 nicht überschritten werden:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub

im Abgas nach dem Oxidationskatalysator, sowie
im Abgas der Kühlluft 20mg/m³

Gesamtkohlenstoff

im Abgas nach dem Oxidationskatalysator 50mg/m³

Formaldehyd

im Abgas nach dem Oxidationskatalysator 20mg/m³

Stickstoffoxide

im Abgas nach dem Oxidationskatalysator $0,35\text{g/m}^3$
(Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid
Dieser Emissionswert ist gemäß Abs. 5.4.7.29 TA-Luft 2002 anzustreben; die Möglichkeiten,
die Emissionen an Stickstoffoxiden durch primärseitige oder andere nach dem Stand der
Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Die jeweils gültige VDI 3892 ist u.a. in der Beschränkung der Emissionen heranzuziehen.

Messauflagen

- 3.2. Durch eine gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebene Messstelle sind frühestens drei, spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Röstanlage, die Emissionen im Abgas hinter dem Oxidationskatalysator, sowie in der Kühlerabluft entsprechend Ziffer 5.3.2 TA-Luft, bestimmen zu lassen

Gesamtstaub
Stickstoffdioxid
Organische Stoffe (C-gesamt, Formaldehyd).

Für die Durchführung der Messungen sind nach Angabe der Messstelle Messplätze (Probenahmestellen) einzurichten. Die Bestimmungen der DIN EN 15259 (Anforderungen an Messstrecken und Messplätze, Januar 2008) sollen beachtet werden.

Die Messungen sind bei Vollastbetrieb (dunkle Röstung) durchführen zu lassen.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren wiederholen zu lassen.

Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen -Dienstort Bremen- innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Messstelle zu übersenden.

Mit dem Messprotokoll sind die folgenden Angaben zu dokumentieren:

Katalysatortemperatur
Katalysatorbetriebszeit in Stunden
Kaffeesorst und Art der Röstung

Geruchsemissionen

- 3.3. Die Röstanlage ist so zu betreiben, dass die Geruchsfracht der Kühlerabluft gemäß Geruchsgutachten des TUV Nord vom 22.10.13 von  unterschrieben wird, und die Röstabluft das Merkmal verbrennungsspezifisch erfüllt.

Messauflagen zum Geruch

- 3.4. Durch eine nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gegebene Messstelle ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, spätestens jedoch 3 Monate nach Inbetriebnahme des Rösters 17 einmalig die Geruchsfracht der Kühlerabluft entsprechend Nr. 5.3 der TA Luft messen zu lassen, sowie die Qualität der Röster Abluft bestimmen zu lassen.

Im Rahmen der Abnahmemessung der Regenerativen Nachverbrennung (RNV) ist dieser Röster in einer Ausbreitungsrechnung mit zu berücksichtigen.

Eine Ausfertigung der Sachverständigenberichte ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen -Dienstort Bremen- innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Messstelle zu übersenden.

Begründung zur Auflage der Geruchsstoffmessung

Basis für den Nachweis, dass durch den Röstbetrieb keine nachteiligen Auswirkungen innerhalb des Gesamtbetriebes der Kaffeerösterei auftreten, war die im Gutachten festgestellte Geruchsfracht der Kühlerabluft und eine verbrennungstypische Geruchscharakteristik der Röstabgase.

Insofern ist der hier geforderte Nachweis zu erbringen.

4. Arbeitsschutzrechtliche Verpflichtungen

- 4.1. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) vorzunehmen und der Gewerbeaufsicht zur Einsicht vorzulegen.
- 4.2. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Gewerbeaufsicht die Gesamtkonformitätserklärung zur Einsicht vorzulegen.
- 4.3. Im Rahmen einer Prüfung vor Inbetriebnahme des Rösters 17 durch einen Sachverständigen nach § 29 a BImSchG ist die Steuerung der Anlage zu prüfen. Hierfür sind die Logikpläne, die Stromlaufpläne, die Abschaltmatrix und die Unterlagen SIL Klassifizierung nach DIN EN 61511 vorzulegen.
Das Ergebnis der Prüfung ist der Gewerbeaufsicht zeitnah vorzulegen.
- 4.4. Die MSR-Schutzeinrichtungen und ggf. die speicherprogrammierbare Steuerung in der diese Einrichtungen verarbeitet werden sind entsprechend der DIN EN 61511 bzw. der VDI 2180 zu klassifizieren. Die Klassifizierung ist spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 29 a BImSchG zu prüfen.

5. Abfallrechtliche Verpflichtung

Die in der Anlage anfallenden Abfallstoffe sind, sofern sie nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, in dafür zugelassene Entsorgungsanlagen zu verbringen. Die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006) sind zu beachten.

6. Allgemeine Hinweise

- 6.1. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung mit ein.
- 6.2. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Sie erlischt weiterhin, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Rechtsbeständigkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 6.3. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlage

§ 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943 in Verbindung mit Nr. 7.29.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973).

Begründung

Am 16.07.2013 beantragten Sie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Rösters 17 sowie die Außerbetriebnahme der Röster 7 und 9 auf dem Grundstück Dortmundener Str. 1, 28199 Bremen.

Beteiligung anderer Behörden:

- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – Bereich Bauordnung
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – Kreislauf und Abfallwirtschaft

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist grundsätzlich zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus Errichtung und Betrieb der Anlage ergeben können, erforderlich.

Die abschließende Überprüfung der Gesamtumstände hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

Gebühren

Für diese Änderungsgenehmigung wird nach Nr. 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2011 (Brem.GBl. S. 457), eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Herstellungskosten betragen [REDACTED]

Insgesamt [REDACTED]

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigefügten Rechnungen.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr - Bereich Bauordnung - erhebt gemäß [REDACTED] Bau für die baurechtlichen Stellungnahmen eine Gebühr in Höhe [REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag



Dr. Teutsch

Anlagen

